

Hafenordnung

- 1.** Die Hafenordnung gilt für die gesamte Hafenanlage, die aus der Steganlage mit Aufbauten, der Wasserfläche des Rheinau-Hafens sowie der Kaimauer besteht.
- 2.** Die Bestimmungen der Hafenordnung sind für alle Personen, welche die Hafenanlage betreten oder befahren, verbindlich.
- 3.** Verstöße gegen die Hafenordnung, sowie Nichtbefolgung der Anweisungen des Personals der RSK, haben die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Hausrechts zur Folge.
- 4.** Der Zugang zur Hafenanlage ist nur Anliegern, deren Familienangehörigen und Gästen sowie deren Beauftragten erlaubt.
- 5.** Jede Person, die den Hafen betritt oder befährt, hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder mehr als den Umständen entsprechend, belästigt wird.
- 6.** Die große Toranlage, sowie die Eingänge zur Steganlage sind während der Saison von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr und außerhalb der Saison von 18:00 Uhr bis 9:00 Uhr verschlossen zu halten.
- 7.** Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Hafenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Pro Schiff ist nur ein Fahrzeug gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen für mehr als 3 Tage ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.
- 8.** Die Höchstgeschwindigkeit für das Befahren der Wasserfläche beträgt im gesamten Rheinau-Hafen 4km/h.
- 9.** Die Steganlage darf nicht zur Lagerung von Geräten, Kanistern, Planengestellten oder anderer Gegenstände jeglicher Art benutzt werden. Auch kurzfristige Lagerung ist untersagt. Der Hauptsteg muß jederzeit freigehalten werden. Leinen dürfen nicht über den Steg gespannt werden oder auf dem Steg aufliegen.
- 10.** Das Betanken der Boote mit Kanister ist nach der Bundeshafenverordnung, sowie einschlägigen Umweltgesetzen untersagt und wird bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht.
- 11.** Die vorgehaltenen Transportwagen dürfen nur auf der Steganlage benutzt werden und sind nach Gebrauch unverzüglich in den Eingangsbereich zurückzubringen.
- 12.** Jede Verunreinigung des Hafenbeckens ist zu vermeiden, insbesondere wird auf die Gesetzlichen Bestimmungen bzgl. des Umganges mit Öl und anderen Schmier -und Treibstoffen verwiesen und auf die strafrechtlichen Bestimmungen bei Verursachung von Verunreinigungen mit diesen Stoffen. Die Abgabe von Altöl und Sondermüll ist nur nach Absprache mit dem Hafenmeister möglich.
- 13.** Hunde sind an der Leine zuführen. Schäden oder Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu melden bzw. zu entfernen.
- 14.** Der Gebrauch von Video- und Audiogeräten sowie Musikinstrumenten jeglicher Art ist so vorzunehmen, daß kein anderer Hafenlieger gestört wird. Hier wird insbesondere auf die Ruhezeiten von 13:00 Uhr- 15:00 Uhr und von 22:00 Uhr – 8:00 Uhr hingewiesen.
- 15.** Haupt- Hilfs- und Generatormotoren dürfen im Hafen nicht länger als unbedingt nötig in Betrieb sein. Der Betrieb von Generatoren zur Erzeugung von Strom ist im Hafen untersagt.
- 16.** Jeder Anlieger hat darauf zu achten, daß sein Schiff in einem ordentlichem Zustand ist und bleibt. Jegliche Arbeiten an den Schiffen, die über die normale Pflege hinaus gehen, sind ausdrücklich untersagt. Die Pflege ist so durchzuführen, wie es den allgemeinen Grundsätzen von Sauberkeit und Ordnung entspricht. Die Wasserentnahme darf nur mit einer absperrbaren Einrichtung geschehen. Bei Hafenveranstaltungen und Festen sollten die Anlieger dem Anlaß entsprechend ihre Schiffe schmücken, dies gehört zu den guten Sitten im Wassersport.
- 17.** Jede Beschädigung der Steganlage oder fremder Boote ist unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Bei Unterlassung greifen die Gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ein.
- 18.** Bei Störungen der Strom und Wasserversorgung ist unverzüglich der Hafenmeister zu verständigen. Eigenmächtiges Handeln ist grundsätzlich untersagt.
- 19.** Die Rheinau Sporthafen Köln GmbH haftet weder für die in die Hafenanlage eingebrachten Sachen (Boote, Schiffsausrüstung, etc.) noch für die Einwirkung, die durch Dritte oder andere nicht wägbaren Geschehensabläufe und Beeinträchtigungen, den Nutzen der Liegeplätze oder anderen die Hafenanlage betretenden Personen entstehen.
- 20.** Jeder Anlieger sollte im eigenem Interesse auf die Einhaltung der Hafenordnung achten und insbesondere Gäste und Neuanlieger darauf aufmerksam machen.

Köln den 01.09.1999

Der Geschäftsführer